Satzung des Vereins

"Michael-Bauer-Therapiefonds e.V."

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr, Geschäftsbereich	S. 2
§ 2	Zweck des Vereins	S. 2
§ 3	Gemeinnützigkeit, Mittel, Verwendung	S. 2
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	S. 3
§ 5	Verlust der Mitgliedschaft	S. 3
§ 6	Beiträge	S. 4
§ 7	Organe des Vereins	S. 4
§ 8	Mitgliederversammlung	S. 4
§ 9	Vorstand	S. 5
§10	Jahresrechnung, Prüfung und Entlastung	S. 6
§11	Auflösung des Vereins	S. 6

Präambel

Grundgedanke des Michael-Bauer-Therapiefonds ist es, eine solidarische Elternschaft für alle Kinder der Michael-Bauer-Schule zu bilden. Der Fonds versteht sich als eine von der Schule unabhängige Fördergemeinschaft von Eltern und Lehrern. Dadurch soll die Zusammenarbeit von Schularzt, Lehrern, Therapeuten und beteiligten Eltern unterstützt und weiter ausgebaut werden.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein hat seinen Sitz in 7000 Stuttgart-Vaihingen.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen und führt den Namen "Michael -Bauer-Therapiefonds e. V."
3. Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, insbesondere Schüler der Michael-Bauer-Schule durch die Bereitstellung ergänzender schulischer, heilpädagogischer und therapeutischer Angebote individuell zu fördern.

Die Fördermaßnahmen umfassen beispielsweise

- Heileurythmie
- Krankengymnastik, Bothmergymnastik, Massagen
- Therapeutisches Reiten
- Therapeutisches Musizieren
- Sprachförderung und Sprachgestaltung
- Therapeutisches Malen, Formenzeichnen, Plastizieren.

Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, hierzu die wirtschaftlichen Grundlagen zu schaffen.

2. Der Verein stellt sich weiter die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit der Michael-Bauer-Schule Veranstaltungen und Vorträge zum Thema Heilpädagogik und Therapie anzuregen und durchzuführen. Er verschafft sich einen Überblick über die im Stuttgarter Raum tätigen Therapeuten und Einrichtungen, die im Sinne der anthroposophischen Menschenkunde arbeiten, um die Schule beim weiteren Ausbau von Einzelfördermaßnahmen gegebenenfalls beraten zu können.

§3 Gemeinnützigkeit, Mittel, Verwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere im Rahmen des §2 dieser Satzung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden durch Beiträge, Zuwendungen, Zuschüsse und Spenden aufgebracht.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

5. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und volljährige Person werden, die den Vereinszweck unterstützt. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

 a) durch Tod

 b) durch Austritt

 c) durch Ausschluß,

2. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.

3. Der Ausschluß kann erfolgen, wenn

 a) ein Mitglied dem Zweck und dem Ziel des Vereins grob zuwiderhandelt - oder
 b) trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt.

 Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand und ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Betroffenen ist vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben .

 Gegen den Ausschluß kann innerhalb einer Frist von fünf Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet entgültig die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.

§6 Beiträge

1. Der Verein erhebt Beiträge. Die Höhe der Beiträge und die Zahlungsweise wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein ist der Sitz des Vereins.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.
3. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat vom Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Versammlung unter Beifügung einer Tagesordnung zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muß mindestens die folgenden Punkte enthalten:

 a) Feststellung der Stimmliste

 b) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr

 c) Bericht des Kassierers

 e) Entlastung des Vorstandes

 d) Wahlen

 e) Genehmigung des Haushaltsplanes

 f) Anträge

 h) Verschiedenes

5. DieTagesordnung kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung verändert oder ergänzt werden. Ausgenommen Satzungsänderungen, die entsprechend Nr. 10 anzumelden sind. Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied 1 Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

8. Die Mitgliederversammlung entscheidet regelmäßig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

9. Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung muß erfolgen, wenn 1/4 der anwesenden Mitglieder eine solche verlangt.

10. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied schriftlich gestellt werden. Anträge müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.

11. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/4 der Vereinsmitglieder oder der Vorstand dieses verlangen.

12. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Leiter der Versammlung und der Protokollführer unterzeichnen.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selber.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

3. Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus. Er hat die Aufgabe, das Vermögen des Vereins zu verwalten und einen Haushaltsplan zu erstellen. Nach außen wird der Verein vom Vorstand vertreten, wobei je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

4. Der Vorstand soll zur Unterstützung der Vereinsarbeit einen Initiativkreis oder Beiräte einsetzen.

5. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die das Registergericht aus formalen Gründen verlangt, selbständig vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung wird darüber informiert.

§10 Jahresrechnung, Prüfung und Entlastung

1. Die Jahresrechnung ist binnen sechs Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres einem Abschlußprüfer zur Prüfung zuzuleiten.
2. Das Ergebnis der Prüfung hat der Vorstand der Mitgliederversammlung vorzulegen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§11 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen vorrangig an den Verein der Michael-Bauer-Schule (Waldorfschulverein) e.V., Othellostraße 5, 7000 Stuttgart-80. Sollte der Waldorfschulverein nicht mehr bestehen, fällt das Vereinsvermögen an eine Einrichtung, die ähnliche Ziele im Rahmen der Waldorfpädagogik verfolgt.
2. Das Vereinsvermögen darf vom Empfänger nur für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins ernennt die Mitgliederversammlung zur Abwicklung der Geschäfte einen Liquidator.